

99050094169000, 99050094169000

# Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/197468108/L100039>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99050094169000, 99050094169000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html</a></li> </ul>
Teaser	
Volltext	Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler selbständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.
Begriffe im Kontext	Investment, Kreditwesen, Vermögen
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler selbständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	<p>Die Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle eine Erlaubnis widerrufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://iq-rlp.de/landesnetzwerk">https://iq-rlp.de/landesnetzwerk</a></li> <li>- <a href="https://iq-rlp.de/landesnetzwerk">https://iq-rlp.de/landesnetzwerk</a></li> </ul>
Rechtsbehelf	
fachlich durch	freigegeben
fachlich am	freigegeben
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

## Anmeldepflichten (2010100)

---

### zuständige Stelle

---

#### Ansprechpunkt

Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit bei der zuständigen Stelle.

Zuständige Stellen in Rheinland-Pfalz sind:  
Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die  
Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und  
großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen  
Ansprechpartner abgewickelt werden.

- <https://eap.rlp.de/de/startseite/>

- <https://eap.rlp.de/de/startseite/>

---